

## Taxordnung

ab Januar 2025

Die Taxordnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Krankenversicherungsgesetz (KVG) aufgeteilt in eine **Pflegedate** (Normkosten) gemäss **RAI System (Resident Assessment Instrument)**, der Betreuungstaxe, einer **Grundtaxe** (Pensionspreis), und in **Zusatzkosten** für Sonderleistungen.

### **Pflegekosten und Betreuungstaxe**

Gemäss Anhang 1

Die Abklärung des Pflegebedarfs und die Ermittlung des Pflegeaufwandes erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten **RAI (Resident Assessment Instrument)** Pflegeerfassungs- und Einstufungsinstrument.

Die Normkosten entsprechen den KGV-pflichtigen Pflegekosten.

Die Pflegekosten werden auf der Bewohnerrechnung detailliert aufgeführt.

Die Kostenbeteiligung der Krankenkassen vergüten uns diese direkt. Dieser Betrag ist auf der Bewohnerrechnung als Minusposten aufgeführt.

Gemäss §25 + 26 der Verordnung zum KGV kann bei der AHV-Gemeindezweigstelle ein Antrag auf Rückerstattung des Anteils des Kantons / Gemeinde gestellt werden.

Dieser wird Ihnen nach Einreichung der notwendigen Unterlagen zurückerstattet.

Die nötigen Informationen zur Vorgehensweise sowie Formulare und Unterlagen erhalten Sie mit der ersten Heimrechnung von der Heimleitung.

### **Betreuungspauschale**

Mit der Betreuungspauschale sind folgende Leistungen abgegolten:

- Alle Angebote der Aktivierung
- Anlässe und Veranstaltungen im Haus inkl. Ausflüge (Reise und Verpflegung)
- Nicht pflegerische Betreuungstätigkeiten und Begleitungen durch das Pflege- und Assistenzpersonal
- Hilfestellung beim Zimmer einrichten, Telefon und TV anschliessen
- Nicht pflegespezifische Gemeinkosten (Verwaltung, Hausdienst etc.)
- Begleitung der Arztvisite
- Bewohnende- und Angehörigengespräche
- Administrative Arbeiten

## Pensionspreise

Die **Pensionstaxe** ist abgestuft nach Zimmertyp und -komfort.

Es gelten für alle Bewohnenden die unten aufgeführten Pensionstaxen, der frühere Wohnsitz spielt dabei keine Rolle.

<b>Haus Säntis</b>	Einbettzimmer <i>normal</i> mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 145.00
	Einbettzimmer <i>gross</i> (ca. 26 m <sup>2</sup> ) mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 150.00
	Einbettzimmer <i>Eckzimmer</i> mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 150.00
	Einbettzimmer <i>möbliert</i> mit eigener Dusche / WC <u>ohne</u> Balkon	pro Person + Tag	Fr. 135.00
	Doppelzimmer mit eigener Dusche / WC / Balkon ( <i>bei Einzelbelegung Fr. 240.00 pro Tag</i> )	pro Person + Tag	Fr. 130.00
<b>Haus Hörnli</b>	Einbettzimmer <i>normal</i> mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 145.00
	Einbettzimmer <i>Eckzimmer</i> mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 150.00
	Einbettzimmer <i>Eckzimmer möbliert</i> mit eigener Dusche / WC <u>ohne</u> Balkon	pro Person + Tag	Fr. 140.00
	Einbettzimmer <i>möbliert</i> mit eigener Dusche / WC <u>ohne</u> Balkon	pro Person + Tag	Fr. 135.00
	Doppelzimmer <i>Südseite</i> mit eigener Dusche / WC und Balkon ( <i>bei Einzelbelegung Fr. 240.00 pro Tag</i> )	pro Person + Tag	Fr. 130.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind Leistungen für

- die Unterkunft im gewählten oder zugeteilten Zimmer
- Reinigung und Pflege des Zimmers
- drei Mahlzeiten pro Tag im Speisesaal inkl. Getränke zu den Mahlzeiten
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- die Besorgung der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigungen)
- Nutzung der im Heim angebotenen Infrastruktur, inkl. Hilfsmitteln
- 1 Gratisgetränke am Nachmittag im «Kafi i de Farb»
- Sach- bez. Mobiliarversicherung aller Möbel und Gegenstände im Zimmer
- Privat-Haftpflichtversicherung

## Kurzaufenthalte (bis 8 Wochen)

Zuschlag zur Pensionstaxe	pro Tag	Fr. 20.--
Betreuungspauschale	pro Tag	Fr. 35.--
Pflegekosten	pro Tag	gem. Pflorgetaxverordnung
Endreinigung und administrativer Aufwand	pauschal	Fr. 500.--

## Zusatzkosten

An Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt:

- Eintrittspauschale Fr. 300.--
- Kosten für Pflegematerialien gemäss Abrechnung
- Spezielle Nachtwachen Fr. 200.-- pro Nacht
- Personentransporte (auch Rollstuhl) ausserhalb des Dorfes, max. 1 Std., Mindestpreis: Fr. 20.- Fr. 1.50 pro Kilometer + Fr. 10.- pro ¼-Stunde nach Aufwand; Fr. 70.-/Std. nach Aufwand
- Begleitungen und spezielle Besorgungen nach Aufwand
- Aufwendungen für pers. Bedürfnisse wie Getränke, Fusspflege, Coiffeur, chem. Reinigung, Therapien usw. +Fr. 5.-- Zuschlag
- nicht ärztlich verordnete Diäten nach Aufwand
- ins Zimmer servierte Mahlzeiten (ausgenommen aus medizinischen Gründen) +Fr. 5.-- Zuschlag
- Telefon, TV und Internet Fr. 50.-/Monat pauschal  
*Einzelpreise: Telefon Fr. 25.- / TV Fr. 25.- / Internet Fr. 10.-*  
*(Gesprächsgebühren innerhalb der Schweiz sind kostenlos)*
- Reparatur- und Nähkosten Fr. 60.-- pro Stunde
- TV und IT-Support Fr. 60.-- pro Stunde
- Schlussreinigung bei Zimmerabgabe Fr. 250.00 pauschal
- Räumung und Entsorgungen von Möbeln und Gegenständen nach Aufwand; Fr. 60.-/Std.

Ärztliche und medizinische Leistungen (Medikamente etc.) werden den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt durch den behandelnden Arzt in Rechnung gestellt.

## Besonderes

- Bei Abwesenheit wird ab dem 3. Tag eine Ermässigung auf die Tagestaxe von Fr. 15.00 pro Tag gewährt. Der Abreise- und der Rückkehrtag werden nicht als Abwesenheit gerechnet.
- Ein- und Austrittstage werden voll in Rechnung gestellt.
- Bei einem Austritt aus der Institution ist eine Kündigungsfrist von einem Monat je auf das Ende des folgenden Kalendermonats einzuhalten.
- Beim Todesfall erlischt die Aufenthaltsvereinbarung ohne Kündigung. Das Zimmer ist innerhalb von 30 Tagen zu räumen. Die Grundtaxe wird bis zur Wiederbelegung, jedoch längstens für 30 Tage weiter verrechnet.
- Bei einem Spitalaufenthalt oder einem Todesfall entfallen die Pflögetaxen ab dem ersten Tag.
- Die monatlichen Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Als Zahlungsverfahren bevorzugen wir das Lastschriftverfahren (LSV).
- Vor dem Eintritt ist ein unverzinslicher Leistungsvorschuss von mind. Fr. 8'000.-- zu leisten, der mit der Schlussrechnung verrechnet wird.

Diese Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil der Aufenthaltsvereinbarung. Änderungen sind vorbehalten und werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.